

RS OGH 2008/4/28 8Ob53/08i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2008

Norm

KO §150 Abs3

KO §150 Abs4

Rechtssatz

Eine Sicherstellung gemäß § 150 Abs 3 und 4 KO hat nicht zu erfolgen, wenn der Gläubiger einer bestrittenen Forderung diese nicht anmeldet oder die Klage nicht (fristgerecht) einbringt. Auch in solchen Fällen drohen dem Schuldner aber die Verzugsfolgen, wenn sich später herausstellt, dass die Forderung doch zu Recht besteht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 53/08i

Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 53/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123577

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at